

Reich sandte ein Exemplar des Originals, das Nicolai bisher nur aus Mittheilungen eines holländischen Geschäftsfreundes kannte und nur daraufhin zur Uebersetzung ausersehen hatte, nach Berlin, und da zeigte sich zunächst, wie irrig die Annahme war, das Buch sei eine Fortsetzung der schon bei Nicolai erschienenen Bände. Außerdem hat der kenntnißreiche Freund Lessing's und Mendelssohn's nun gerechte Zweifel, ob das Buch übersezenswerth sei. Er wird sofort nochmals nach Holland und an seinen Uebersetzer schreiben. Wer weiß, wie dann die Entschlüsse fallen.

Acht Tage darauf ist Nicolai mit sich im Reinen. Die Durchsicht des zweiten Bandes hat noch mehr als die des ersten gezeigt, daß es verschwendete Arbeit wäre, das Buch zu übersetzen und zu verlegen. Der Concurrent, der als letzter auf dem Platz erschien, „mag sein Glück daran versuchen“.

Doch der gründliche Nicolai möchte nicht von diesem Gegenstand scheiden, ohne nochmals die Prinzipienfrage erörtert zu haben. „Was das Recht betrifft“, sagt er, „welches die Einschreibung in Leipzig geben kann, so kann es offenbar auf weiter nichts gehen, als daß dem Verleger die Uebersetzung, die er machen läßt, nicht nachgedruckt werde. Aber sie kann unmöglich jedem andern Verleger und jedem andern Gelehrten das Recht nehmen, mit seinem Fleiß oder Kosten auch soviel Uebersetzungen vorher, nachher oder zugleich zu machen, als er will. Dies bringt die Natur der Sache mit sich, und wir haben auch viel Beispiele davon. Unordnung kann daraus nicht entstehen, denn jedem bleibt sein Eigenthum gesichert. Es können gar wohl mehrere Uebersetzungen nebeneinander bestehen, und diese Concurrenz ist sogar nützlich. Wenn ich je wieder eine Uebersetzung machen lasse, so kann und will ich niemand verwehren, eine andre Uebersetzung machen zu lassen, gesetzt auch daß die meinige protocollirt wäre. Nur meine Uebersetzung muß niemand nachdrucken. Sollte ich je in den Fall kommen, daß ich eine Uebersetzung schon unternommen hätte, wovon jemand eher als ich den Titel hätte protocolliren lassen, so werde ich meinen Weg so ruhig fortgehen, als Bode mit seiner Uebersetzung von Tristram Shandy oder Drell jetzt mit seiner Uebersetzung der Reisen. Der Churfürst von Sachsen ist zu gerecht, um mir oder jemand anders zu verwehren, mein rechtmäßiges Eigenthum, das ich niemand nachgedruckt habe, auf einer freyen Messe zu debilitiren, und Er ist zu weise, um nicht einzusehen, daß er der Messe schaden würde, wenn er sie durch ungerechte Einschränkungen nicht mehr wollte lassen frey seyn.

„Dies sind meine Gesinnungen, nach denen ich jederzeit handeln werde. Gesetze über diese Sache sind nicht zu geben, denn Gesetze können niemand verbieten, erlaubte Sachen zu thun, auch wären die Gesetze nicht in Ausübung zu bringen; denn wer will jemand in Zürich, Hamburg oder Berlin strafen, oder sein Eigenthum zu verkaufen verbieten, weil ein anderer sein Eigenthum in Leipzig hat protocolliren lassen, denn zweyerley Uebersetzungen sind zweyerley ganz verschiedenes Eigenthum. Will also Ein Verleger nicht freywillig abstehen, so mag jeder seinen Weg gehen.“

Miscellen.

Zur Literarconvention mit Frankreich. — Im Börsenblatt Nr. 121 hatte ich eine für den deutschen Musikalienverlagshandel sehr wichtige Frage berührt. Die geehrte Redaction d. Bl. hatte nun die Worte: „wird werden“ in Art. 11. des Frankfurter Friedens im entgegengesetzten, für die deutschen Verleger vorläufig ungünstigen Sinne aufgefaßt. Es freut mich nun, den Interessenten (durch eine Reise verspätet) mittheilen zu können, daß die verschiedenen von mir zur Erreichung des gewünschten Zweckes theils selbst gethanen, theils angeregten Schritte die gewünschte Wirkung hatten, so daß die Auslegung der Redaction also glücklicherweise

eine unrichtige war. *) Der Nähe halber hatte ich zuletzt auch bei dem deutschen Gesandten, Hrn. General von Roeder in Bern, reclamirt, welcher durch den württembergischen Consul in Genf direct bei dem französischen Haupt-Zollamt in Bellegarde bezügliche Schritte thun ließ. Der Erfolg war ganz der gewünschte, indem der Receveur principal von Bellegarde unterm 1. d. Mts. an den Consul u. a. schreibt: „qu'en vertu de l'article 11 du traité signé à Francfort le 10 Mai et ratifié le 18, les droits d'entrée tels qu'ils étaient établis avant la guerre, sont de nouveau appliqués aux produits du Zollverein. Le régime de la franchise est dès lors acquis à l'entrée en France à la musique éditée en Allemagne.“

Basel, 16. Juni 1871.

R. Spitz.

München, 17. Juni. In dem hiesigen Glaspalaste sind nunmehr die Kunstwerke deutscher Künstler ausgestellt, welche demnächst zum Besten der deutschen Invalidenstiftung verlost werden sollen. Es sind darin die nachstehenden deutschen Städte vertreten:

München	mit 289 Kunstwerken.	Gesamtwert	62,038 fl.
Nürnberg	21	„	2,074 „
Berlin	59	„	19,085 „
Düsseldorf	63	„	10,686 „
Wien	71	„	10,206 „
Dresden	74	„	10,203 „
Hamburg u. Altona	39	„	8,780 „
Carlsruhe	27	„	5,000 „
Frankfurt	30	„	4,083 „
Stuttgart	14	„	2,795 „
Darmstadt	38	„	1,349 „
Hannover	11	„	1,305 „
Eisenach	1	„	700 „
Hanau	3	„	500 „
Braunschweig	3	„	350 „
Leipzig	1	„	500 „
Einzelne Beiträge verschiedener Städte	23	„	2,420 „
Gesamtsumme		767 Kunstwerke.	Gesamtwert 142,074 fl.

Es ist eine stattliche Gallerie, welche sich unsern Augen darbietet; unsere deutschen Künstler haben mit einander gewetteifert, ihr mannigfaltiges Genie für die Ehrengabe der deutschen Kunstgenossen zu entfalten. Fleiß und Talente sind in allen Bildern herrlich vereint und unter diesen sind die besten Namen vertreten. Die Verlosung dieser Kunstwerke findet in Kürze statt, sobald der Loosabsatz noch etwas weiter vorgeschritten. Die Nachfrage nach Loosen (à 1 Thlr.) ist zwar eine sehr erfreuliche, jedoch machen wir des verdienstlichen patriotischen Zweckes wegen wiederholt darauf aufmerksam, daß die Fleischmann'sche Buchhandlung den Vertrieb der Loose kostenfrei für den gesammten Buch- und Kunsthandel übernommen hat, und halten solche auch fernerhin dessen förderlicher Verwendung freundlichst empfohlen.

*) Wie wohlbegründet im Gegentheil der redactionelle Hinweis auf correcte Lesart der fraglichen Vertragsbestimmung war, beweist, daß die französische Regierung inzwischen wirklich eine Verordnung erließ, wodurch die vertragmäßigen Bestimmungen über die Handelsbeziehungen mit Deutschland erst ausdrücklich in Wirksamkeit gesetzt worden sind (Börsenbl. Nr. 131). Die erwähnte abweichende Auffassung des Hrn. Receveur principal in Bellegarde kann nun zwar für den deutschen Musikalienverlagshandel ganz willkommen sein, wird aber den grammatischen Begriff des Futurum absolutum für die Folgezeit kaum alteriren. Im Uebrigen wollen wir den Herrn Einsender noch darauf aufmerksam machen, daß der Bescheid des Hrn. Receveur vom 1. Juni leicht nicht sowohl eine Folge der bemerkten diplomatischen Schritte, als vielmehr einer entsprechenden Instruction seitens seiner Regierung war, denn schon in den ersten Tagen d. Mts. fand sich die Notiz über deren Erlass in der Allgemeinen Zeitung. Die Red.